

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend eine Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Der Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
11. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
12. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
13. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
14. NÖ Landeskliniken-Holding
15. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
16. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
17. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
18. Disziplinaranwalt
19. Disziplinarkommission
20. Disziplinaroberkommission
21. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
22. Abteilung Finanzen
23. Abteilung Personalangelegenheiten B
24. Abteilung Gemeinden
25. Interessensvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf sind von den nachfolgenden Stellen Stellungnahmen eingegangen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
5. Wirtschaftskammer Niederösterreich
6. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

I. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zu den übermittelten Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Seitens der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt bezüglich der LBG- und DPL-Novelle eine Leermeldung.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen wird begrüßt. Lediglich der personenbezogene Begriff „Vorsitzender der Prüfungskommission“ (zu Art. I Z. 4 – 6 § 123 Abs. 3) wird in rein männlicher Form verwendet. Es wird angeregt, auch hier geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Der Anregung wurde entsprochen.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben, wobei die Bestimmungen in der Fassung des Begutachtungsentwurfes wiedergegeben werden:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge
„§ 173 entfällt

X. Teil: Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht“

ersetzt durch die Wortfolge

„X. Teil: Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 173 Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen und Laienrichter

2. Abschnitt: Dienstrecht und Option“.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Im Hinblick auf die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sollten alle bestehenden administrativen Instanzenzüge sowie Hinweise und Bezugnahmen auf die Berufung oder erstinstanzliche Entscheidungen aufgehoben werden. Es wird angeregt, die von der Novelle nicht betroffenen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten entsprechend zu überprüfen (vgl. etwa § 17 Abs. 4, § 40 Abs. 5).

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In § 17 Abs. 4 DPL 1972 wird auf das Rechtsmittel der Berufung Bezug genommen.

Der Anregung wurde entsprochen.

2. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Beschwerde gegen ein derartiges Disziplinarerkenntnis kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), weil Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher im Einzelnen zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, ob bzw. dass vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen von § 98a NÖ LBG i.V.m. § 173 DPL 1972 neu geregelt und die Gründe hierfür in den Erläuterungen entsprechend dargelegt wurden.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gemäß § 25 Abs. 2 DPL 1972 wird die Entlassung u.a. mit dem Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses rechtswirksam.

Der derzeitige Meinungsstand zur Frage des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtskraft geht eher davon aus, dass die Rechtskraft mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes eintritt.

Sollte die Judikatur diese Meinung teilen, wäre jedoch die in der Änderungsanordnung vorgesehene Bestimmung sinnentleert.

Sollte die Rechtswirksamkeit an die Zustellung des Disziplinarerkenntnisses angeknüpft werden, stellt sich wiederum die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Differenzierung zwischen einem Strafurteil und einem Disziplinarerkenntnis.

Sollte die Judikatur den Eintritt der Rechtskraft an die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes knüpfen, wären jene Regelungen novellierungsbedürftig, die den Eintritt der

Rechtskraft an einen Bescheid knüpfen. Dies betrifft die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 5, 25 Abs. 1 lit. b, 76 Abs. 9 Z. 2 und 79 Abs. 5. Daher sollte überlegt werden, die Bestimmungen bereits mit der vorliegenden Novelle anzupassen.

Weiters sollten die in der übermittelten Liste enthaltenen Regelungen geprüft werden, ob die Anknüpfung an die Rechtskraft in der vorliegenden Form beibehalten werden soll.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als der in der DPL 1972 verwendete Begriff der Rechtskraft definiert und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen von § 98a NÖ LBG i.V.m. § 173 DPL 1972 neu geregelt wurden.

3. In § 94 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „Abs. 6 Z. 1 bis 17“ das Zitat „Abs. 5 Z. 1 bis 17“.
4. In § 123 Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „der Vorsitzende der Prüfungskommission“ ersetzt durch die Wortfolge „die Landesregierung“.
5. § 123 Abs. 3 2. Satz entfällt.
6. In § 123 Abs. 3 3. Satz entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998,“.
7. Die Wortfolge „§ 173 (entfällt)“ nach § 172 entfällt.
8. Die Überschrift

„X. TEIL

Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht“

wird ersetzt durch die Überschriften

„X. TEIL

Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen“.

9. § 173 (neu) lautet:

„§ 173

Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen und Laienrichter

Die Bestimmungen des § 98a des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

10. Nach § 173 (neu) wird die Überschrift

„2. Abschnitt
Dienstrecht und Option“

eingefügt.

11. § 185 lautet:

„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
7. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013“

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In der Z. 1 und 7 sollte jeweils als letzte Fassung das BGBl. I Nr. 86/2013, in der Z. 2 das BGBl. I Nr. 87/2013 zitiert werden.

Den Anregungen wurde entsprochen. Neuerliche, mittlerweile kundgemachte Änderungen wurden ebenso berücksichtigt.

12. In Art. XXX Abs. 11 der Anlage B wird nach dem Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. b“ die Wortfolge „nach dem vollendeten 57. Lebensjahr“ eingefügt.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.